



Resolution der Vollversammlung 2016

Schulqualität nicht wegsparen!

Der Kanton Zürich will seine Staatsfinanzen bis 2019 ins Lot bringen. Auch die Bildungsdirektion ist gezwungen, zu den Sanierungsmassnahmen beizutragen. Die Bildungsdirektorin Silvia Steiner hat aber versichert, der Unterricht in den Klassenzimmern werde nicht ange-tastet. (NZZ, 13.4.16) Dieses Versprechen nehmen wir ernst.

Gleichzeitig mit den Sparmassnahmen plant nun das Mittelschul- und Berufsbildungsamt (MBA) eine grundlegende Änderung der Finanzierung der Berufsfachschulen sowie eine Neu-regelung der Entlastungslektionen. Diese beiden Projekte sollen ab Januar 2017 in Kraft tre-ten. Im Umfeld der laufenden drastischen Sparmassnahmen wirkt sich dies für viele Schulen „verheerend“ aus. Die Finanzierung ist nämlich nur mit Klassen möglich, welche den vorge-gebenen Richtgrössen (Schulniveau-Index) entsprechen. Kleine Klassen müssen mit «Mam-mutklassen» kompensiert werden. Die Folgen sind für uns Lehrpersonen bereits spürbar: Viele neu gebildete Klassen im Schuljahr 16/17 weisen bereits **25 oder mehr Lernende** auf. Zusätzlich ist zu befürchten, dass finanzielle Mittel für spezielle Schulprojekte, für Weiterbil-dungen der Lehrpersonen und Entlastungslektionen diesem finanziellen Druck zum Opfer fal-len. Die Schulqualität im Klassenzimmer ist eben doch gefährdet!

Deshalb fordern wir den Kanton auf, klar Stellung zugunsten einer starken Berufsbildung zu beziehen. Es müssen faire Rahmenbedingungen geschaffen werden, damit nicht die ganze Verantwortung des Sparauftrags auf die Schulbudgets der Schulleitungen abgewälzt wird.

Wir fordern:

- **Die Grundlage für die Festlegung der Klassengrössen – der Schulniveau-Index – entspricht nicht mehr den heutigen Gegebenheiten. Er muss mit Beteiligung der Lehrpersonen neu verhandelt werden.**
- **Der Kanton muss eine Obergrenze für Klassengrössen festlegen.**
- **Die Heterogenität der Ausbildungsprofile (Anzahl Auszubildende, Leistungsan-forderungen) soll im Finanzierungsmodell in fairer Weise berücksichtigt werden.**
- **Mentorate und Konventspräsidien müssen unter «Zusatzleistungen extern» di-rekt vom Kanton entschädigt werden.**
- **Finanzielle Mittel für ausserordentliche Schulprojekte, die Weiterbildung von Lehrpersonen und Entlastungslektionen dürfen nicht für die Quersubventionie-rung des regulären Unterrichts verwendet werden.**